

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 10/09 B

L 27 P 3/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 75 P 35/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung -Landesversorgungsamt-,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen, die Richter Schriever und Dr. Schütze sowie die ehrenamtlichen Richter Bauer und Koch beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Januar 2009 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Klägerin im Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin betreibt das 1998 fertig gestellte Seniorenzentrum S. in Brandenburg mit 75 vollstationären und vier Kurzzeitpflegeplätzen. Sie erhält für ihre stationären Pflegeleistungen eine laufende Pflegevergütung ohne Investitionskosten, welche im Rahmen des sog Investitionsprogramms Pflege zu 90% durch öffentliche Förderung abgedeckt wurden. Die restlichen 10% der Investitionskosten finanzierte die Klägerin aus Eigenmitteln. Im Mai 2000 beantragte die Klägerin beim beklagten Land die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für ihren 10%-igen Eigenanteil und machte hierbei eine jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA) des Heimgebäudes in Höhe von 4% der Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend. Das beklagte Land erteilte für die Zeit vom 1.7.2000 bis 31.12.2002 seine Zustimmung zur gesonderten Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen unter Einschluss einer AfA von jährlich 2% der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Heimgebäudes und führte insoweit zur Begründung aus, gemäß § 2 Abs 1 Satz 2 der Verordnung über gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs 3 SGB XI für nicht vollständig öffentlich geförderte Pflegeeinrichtungen (Investitionsumlage-Berechnungsverordnung - InvUmlBV) vom 26.1.2000 richte sich die AfA nach der betriebsüblichen Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibefähigen Anlagegutes und der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen. Pflegeheime würden - zumindest auch - Wohnzwecken dienen; da die AfA-Tabellen für Altenpflegeheime keine konkrete Zuordnung vorsähen, sei die Nutzungsdauer für Wohnhäuser von 50 Jahren als angemessen zugrunde zu legen. Zudem entspreche eine fünfzigjährige Nutzungsdauer (= AfA von jährlich 2%) den tatsächlichen Erfahrungen in der Praxis (Bescheid vom 10.10.2000, Widerspruchsbescheid vom 25.1.2001).
- 2 Das Sozialgericht hat die Rechtsauffassung des beklagten Landes bestätigt und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27.6.2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat die erstinstanzliche Entscheidung geändert und das beklagte Land verpflichtet, der Klägerin die Zustimmung zur gesonderten Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 1.7.2000 bis zum 31.12.2002 unter Zugrundelegung einer AfA von jährlich 3% der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Heimgebäudes zu erteilen (Urteil vom 16.1.2009). Die Klägerin habe den geltend gemachten Zustimmungsanspruch gegen die Beklagte unter Zugrundelegung einer zumindest 3%-igen AfA; eine höhere AfA sei im Berufungsverfahren nicht mehr geltend gemacht worden. Dies folge aus der Auslegung von § 2 Abs 1 Satz 2 InvUmlBV im Lichte des § 7 Abs 4 Satz 1 Nr 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, wonach bei Gebäuden, die zu einem Betriebsvermögen gehörten, nicht Wohnzwecken dienten und für die der Bauantrag nach dem 31.3.1985 gestellt worden sei, bis ein-



schließlich 31.12.2000 jährlich 4% und ab 1.1.2001 jährlich 3% bis zur vollen Absetzung abziehen seien.

- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich das beklagte Land gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei es sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie von einer dazu befugten Beschäftigten des Landes Brandenburg (§ 73 Abs 4 Satz 4 SGG) erhoben worden; sie ist aber unbegründet. Die von dem beklagten Land aufgeworfene Rechtsfrage ist im Kern eine solche des Brandenburger Landesrechts und deshalb nur eingeschränkt durch das Bundessozialgericht (BSG) überprüfbar. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Revisionskompetenz sind bereits durch die Rechtsprechung des BSG entschieden und deshalb nicht mehr klärungsbedürftig. Der Fall wirft auch keine weiteren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die in einem anschließenden Revisionsverfahren geklärt werden könnten.

- 5 1. Das beklagte Land hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig,

"ob als Seniorenpflegeheim genutzte Gebäude, bei denen die vertraglich geschuldete Unterkunftsleistung auf ein bestimmtes Zimmer bzw. auf einen bestimmten Platz in einem Doppelzimmer gerichtet ist und den Bewohnern eine Gemeinschaftsküche zur persönlichen Nutzung zur Verfügung steht, nicht Wohnzwecken im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG dienen und damit eine lineare jährliche Abschreibung von 3% anzunehmen ist und sie somit nicht der Regelabschreibung des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG in Höhe von 2% jährlich unterliegen."

- 6 Nimmt man diese Frage wörtlich, dann wäre die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil eine nicht streitbefangene - weil nur steuerrechtlich relevante - Problematik angesprochen wäre. Wie sich indes aus dem vom LSG festgestellten Tatbestand, der Urteilsbegründung sowie der weiteren Begründung der Beschwerde eindeutig ergibt, handelt es sich um eine pflegerechtlich relevante - sozialrechtliche - Streitigkeit, weil die Höhe der nach § 82 Abs 3 SGB XI gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in Streit steht. Das Nähere dazu wird durch Landesrecht bestimmt (§ 82 Abs 3 Satz 3 SGB XI); für das Land Brandenburg ist dies ua durch die Regelungen der InvUmlBV vom 14.4.1998 und 26.1.2000 erfolgt. Deshalb kann die gestellte Rechtsfrage sinnvoll nur so verstanden werden,

"ob § 2 Abs 1 Satz 2 InvUmlBV so auszulegen ist, dass als Seniorenpflegeheim genutzte Gebäude, bei denen die vertraglich geschuldete Unterkunftsleistung auf ein bestimmtes Zimmer



bzw. auf einen bestimmten Platz in einem Doppelzimmer gerichtet ist und den Bewohnern eine Gemeinschaftsküche zur persönlichen Nutzung zur Verfügung steht, nicht Wohnzwecken iS von § 7 Abs 4 Satz 1 Nr 1 EStG dienen und damit eine lineare jährliche Abschreibung von 3% anzunehmen ist und sie somit nicht der Regelabschreibung des § 7 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a EStG in Höhe von 2% jährlich unterliegen."

- 7 2. Nach § 162 SGG kann eine Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.
- 8 a) Für die Verletzung von Bundesrecht ist hier nichts ersichtlich; die vom beklagten Land zur Überprüfung gestellte Vorschrift ist vielmehr eindeutig eine solche des Landesrechts, nämlich des Landes Brandenburg. Würde jedoch festgestellt, dass inhaltsgleiche Regelungen über die Landesgrenzen Brandenburgs hinaus in Bezirken verschiedener LSG gelten und deren Übereinstimmung im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung bewusst und gewollt ist, dann könnte ausnahmsweise auch eine Revisibilität von Landesrecht angenommen werden (*vgl Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 5a mwN*). Dafür bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte; auch das beklagte Land hat diesbezüglich keinerlei Hinweise gegeben. Deshalb ist hier davon auszugehen, dass es allein um die Auslegung des brandenburgischen § 2 Abs 1 Satz 2 InvUmlBV und damit um eine landesrechtliche Vorschrift geht, die grundsätzlich und abschließend durch die jeweiligen Sozialgerichte der Länder erfolgt und der Überprüfung durch das BSG entzogen ist (§ 202 SGG iVm § 560 ZPO). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das LSG für die Auslegung des irrevisiblen Rechts eine bundesrechtliche Norm - § 7 Abs 4 EStG - herangezogen hat; andernfalls könnte nämlich bei der Auslegung von jeder Norm des Landesrechts über die Auslegung von Bundesrecht zu entscheiden sein und sie damit entgegen der Intention des § 162 SGG revisibel gemacht werden (*BSGE 55, 115, 117 = SozR 1500 § 162 Nr 17; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 292*).
- 9 b) Die Auslegung von Landesrecht durch das Berufungsgericht ist für das BSG jedoch dann nicht bindend, wenn das LSG gegen Vorschriften des Bundesrechts verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt aber nicht bereits dann vor, wenn das Revisionsgericht aus seiner Sicht zu einer anderen Rechtsauslegung kommen würde. Bundesrecht ist vielmehr erst dann verletzt, wenn das Berufungsgericht den Rahmen zulässiger Auslegung überschritten und damit die Bindung an Gesetz und Recht (*Art 20 Abs 3 GG - Willkürverbot*) oder andere Verfassungsgrundsätze missachtet hat oder wenn es bei der Auslegung bundesrechtliche Normen herangezogen hat, die den ihnen beigelegten Regelungsgehalt nicht aufweisen bzw wenn das Auslegungsergebnis gegen bundesrechtliche Normen verstößt (*BSGE 96, 233, 235 = SozR 4-3300 § 72 Nr 1, jeweils RdNr 14; BSGE 88, 215, 219 = SozR 3-3300 § 9 Nr 1 S 5; BSG SozR 3-6935 Allg Nr 1*



und SozR 4-2500 § 112 Nr 3; Leitherer, aaO, § 162 RdNr 7a mwN). Diese Rechtsprechung des BSG ist seit langen Jahren gefestigt und anerkannt; sie wird in der Literatur nicht ernsthaft angegriffen (vgl die Nachweise bei Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 301 f, und Leitherer, aaO, § 162 RdNr 7a). Die Ausführungen der Beschwerde bringen keine Aspekte, die zu einer Ergänzung oder gar Änderung dieser ständigen Rechtsprechung führen könnten. Eine grundsätzliche Bedeutung weiterer Rechtsfragen ist im Zusammenhang mit § 162 SGG nicht ersichtlich.

- 10 c) Der Sache nach rügt das beklagte Land eine im Lichte der finanzgerichtlichen Rechtsprechung unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG, weil es eine falsche Alternative des § 7 Abs 4 Satz 1 EStG angewandt und deshalb irrig angenommen habe, beim Gebäude der klägerischen Einrichtung handele es sich um ein solches, das zum Betriebsvermögen gehöre und nicht Wohnzwecken diene. Diese Rüge kann aber nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen. Dies gilt umso mehr, wenn es - wie hier - um eine Frage des Landesrechts geht, dessen Auslegung dem BSG in aller Regel entzogen ist. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Beurteilung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; vgl auch Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 182 mwN). Deshalb muss hier die Frage offenbleiben, ob das LSG den Begriff "zu Wohnzwecken dienen" falsch interpretiert und/oder Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs im Einzelfall unrichtig angewandt hat; in keinem Fall wäre damit die Zulassung der Revision zur Überprüfung einer landesrechtlichen Vorschrift begründbar.

- 11 3. Zur Klarstellung weist der Senat noch auf Folgendes hin: Selbst wenn die Revision vom LSG zugelassen worden wäre, würde es nach wie vor um die Überprüfung von brandenburgischem Landesrecht gehen, welches vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Ausgehend von dem oa Prüfungsmaßstab (vgl oben 2.b) dürfte das LSG kein Bundesrecht verletzt haben, denn das LSG hat das hier maßgebliche Landesrecht wie folgt ausgelegt (LSG-Urteil, Umdruck S 6 und 7):

"... die Klägerin (hat) gegen die Beklagte den geltend gemachten Zustimmungsanspruch unter Zugrundelegung einer AfA jedenfalls in Höhe von 3%. Dies beruht auf einer Auslegung des § 2 Abs. 1 S. 2 InvUmlBV im Lichte des § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG in der jeweils gültigen Fassung, wonach bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, bis einschließlich 31. Dezember 2000 jährlich 4% und ab 1. Januar 2001 jährlich 3% bis zur vollen Absetzung abzuziehen sind.



Auch wenn sich diese Abschreibungssätze nicht bereits unmittelbar aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 2 InvUmlBV ergeben, so drängt bereits der Wortlaut für die Frage der betriebsüblichen Nutzungsdauer eine Heranziehung der in § 7 Abs. 4 EStG enthaltenen steuerrechtlichen Maßstäbe auf. Denn der Verordnungsgeber zieht selbst - unter Zugrundelegung des dem besonderen Sprachgebrauch der Verordnung und dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch zu entnehmenden Wortsinns - mit seiner Begriffswahl in § 2 Abs. 1 InvUmlBV ('Abschreibungen') ausdrücklich ein steuerrechtliches Institut heran. Ferner legt die historische Auslegung unter Berücksichtigung der Regelungsabsicht des Verordnungsgebers eine Heranziehung des § 7 Abs. 4 EStG nahe. Ausweislich der amtlichen Verordnungsbegründung nahm der Verordnungsgeber von der alten Fassung des § 2 Abs. 1 InvUmlBV sehenden Auges Abstand, wonach für Gebäude und Außenanlagen noch ein Abschreibungssatz von 2% galt, um den Einrichtungen die Refinanzierung zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund spielt es keine Rolle, wenn das Fachministerium nachträglich in der vom Beklagten in Bezug genommenen Stellungnahme vom 14. Mai 2004 eine Heranziehung des § 7 Abs. 4 EStG verneint. Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 InvUmlBV sprechen ebenfalls für die Heranziehung des § 7 Abs. 4 EStG. Anderenfalls ließen sich Wertungswidersprüche nicht vermeiden und wäre die in § 2 Abs. 1 InvUmlBV enthaltene Neuregelung nicht ausgewogen. Denn nur unter Heranziehung des § 7 Abs. 4 EStG lässt sich die vom Verordnungsgeber ausweislich seiner Verordnungsbegründung beabsichtigte Vereinfachung der Verwaltungsabläufe durch die Bezugnahme typisierender steuerrechtlicher Maßstäbe verwirklichen, welcher eine konkret-individuelle Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer von Fall zu Fall zuwiderliefe.

Soweit nun nach dem zuvor Gesagten die Regelung des § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der betriebsüblichen Nutzungsdauer heranzuziehen ist, liegen die dort enthaltenen Voraussetzungen für eine AfA jedenfalls in Höhe der hier geltend gemachten 3% jährlich vor. Beim Gebäude der klägerischen Einrichtung handelt es sich um ein solches, das zum Betriebsvermögen gehört und nicht Wohnzwecken dient. ..."

12

Diese rechtlichen Ausführungen dürften aus bundesrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sein. Das LSG hat die Regelung des § 2 Abs 1 InvUmlBV historisch, systematisch und unter vertretbarer Würdigung des Einkommensteuerrechts ausgelegt. Nicht zu beanstanden wäre zunächst der gedankliche Ansatz, der Verordnungsgeber habe von der früheren Fassung des § 2 Abs 1 InvUmlBV (damals: § 2 InvestUmBV), wonach für Gebäude und Außenanlagen noch ein Abschreibungssatz von 2% gegolten habe, bewusst Abstand genommen, um den Einrichtungen die Refinanzierung zu erleichtern; dies ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Verordnungsgebers. Auch der weitere Auslegungsschritt, der Verordnungsgeber habe mit dem Ausdruck "Abschreibung" eine Koppelung an das Steuerrecht vornehmen wollen, dürfte trotz eines anderslautenden Schreibens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 14.5.2004 zumindest vertretbar sein. Denn nur durch



eine Bezugnahme auf typisierende Maßstäbe ließ sich die damals mitbeabsichtigte Vereinfachung der Verwaltungsabläufe verwirklichen. Die Schlussfolgerung des LSG, zur gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Klägerin für ihren 10%-igen Eigenanteil sei im Hinblick auf die anzusetzende AfA konkret auf die Regelung des § 7 Abs 4 EStG abzustellen, lässt ebenfalls keinen Wertungswiderspruch zu höherrangigem Recht erkennen und wird im Ergebnis auch vom beklagten Land nicht in Frage gestellt. Die Frage schließlich, ob im vorliegenden Fall § 7 Abs 4 Satz 1 Nr 1 oder Nr 2 Buchst a EStG zur Anwendung kommt, stellt im Ergebnis nur eine Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall dar (vgl oben 2.c), die nicht die Annahme nahelegen dürfte, das Berufungsgericht habe den Rahmen zulässiger Auslegung überschritten und damit das Willkürverbot oder andere Verfassungsgrundsätze missachtet oder das Auslegungsergebnis selbst verstoße gegen bundesrechtliche Normen.

13

4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)